

# Stadt Zörbig

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 4. Änderung



### 2. Entwurf

März 2026



Planungsbüro:  
StadtLandGrün  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

## **Stadt Zörbig, Flächennutzungsplan**

### **4. Änderung**

#### **Bereich der Bebauungspläne**

**Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurtkapelle  
westlich der Autobahn,**

**Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd und**

**Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost**

**Plangeber:**

Stadt Zörbig  
Markt 12  
06780 Zörbig

**Auftragnehmer:**

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)

**Autoren:**

Dipl.- Geograf	Christine Freckmann
Dipl.-Agraring.	Anke Bäumer
CAD-Zeichnung	Yvette Trebel

**Vorhaben-Nr.:**

25-602

**Bearbeitungsstand:**

**2. Entwurf  
März 2026**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL A – STÄDTEBAULICHER TEIL .....</b>	<b>5</b>
<b>1 ALLGEMEINES.....</b>	<b>5</b>
1.1 Planungsanlass .....	5
1.2 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform .....	6
1.3 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens .....	6
<b>2 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION .....</b>	<b>7</b>
2.1 Landes- und Regionalplanung .....	7
2.2 Planungsrechtliche Situation.....	11
<b>3 VERFAHREN .....</b>	<b>11</b>
<b>4 BESTANDSAUFNAHME.....</b>	<b>12</b>
4.1 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle – westlich der Autobahn .....	12
4.2 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig-Süd .....	12
4.3 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost .....	13
4.4 Alle Änderungsbereiche betreffend.....	13
<b>5 PLANUNGSZIEL DER ÄNDERUNG .....</b>	<b>13</b>
5.1 Grundsätzliches .....	13
5.2 Planungsalternativen .....	13
<b>6 GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....</b>	<b>14</b>
<b>7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG.....</b>	<b>15</b>
7.1 Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung .....	15
7.2 Belange der Bevölkerung.....	15
7.3 Belange von Umwelt, Natur und Landschaft .....	15
<b>8 FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>16</b>
<b>TEIL B – UMWELTBERICHT.....</b>	<b>17</b>
<b>9 EINLEITUNG.....</b>	<b>17</b>
9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung .....	17
9.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange ....	18
9.2.1 Rechtliche Grundlagen .....	18
9.2.2 Inhalt und Umfang der Umweltprüfung.....	18
9.2.3 Fachplanungen.....	18
<b>10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>19</b>

10.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Übersicht über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
10.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum.....	19
10.1.2	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	19
10.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung (insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) .....	30
10.2.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft .....	30
10.2.2	Beschreibung der infolge der Durchführung zu erwartenden Wirkfaktoren nach Anlage 1 Nr. 2 b BauGB .....	30
10.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase.....	34
10.3.1	Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung .....	34
10.3.2	Maßnahmen zum Immissionsschutz / Emissionsschutz.....	36
10.3.3	Sonstige Maßnahmen.....	36
10.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	37
10.5	Berücksichtigung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes und deren Wechselwirkungen.....	37
<b>11</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>37</b>
11.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	37
11.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Methodik).....	37
11.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten .....	37
11.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt.....	37
11.2.1	Absicherung der Maßnahmen.....	37
11.2.2	Monitoringkonzept .....	37
11.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	38
11.4	Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung .....	38
<b>12</b>	<b>QUELLEN- UND LITERATURANGABEN.....</b>	<b>38</b>

## TEIL A – Städtebaulicher Teil

---

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Planungsanlass

Die Stadt Zörbig beabsichtigt, innerhalb des Stadtgebietes weitere Windenergieanlagen zu errichten. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Vorhaben ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Die Planverfahren der Bebauungspläne Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle westlich der Autobahn, Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd und Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost wurden bereits durch Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Gemäß Ziel 1 des Sachlichen Teilplans Wind 2018 (STP Wind 2018) wird die Nutzung der Windenergie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesteuert. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind demnach an anderer Stelle der Planungsregion ausgeschlossen.

Da sich die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 29, 30 und 32 außerhalb der im Ziel 1 des STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten befinden, bestand das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind 2018 nach § 245 e Abs. 5 BauGB.

Mit Bescheiden vom 16.04.2024 (Salzfurkapelle – B-Plan Nr. 29),  
21.08.2024 und Ergänzung 09.04.2025 (Zörbig-Süd – B-Plan Nr. 30),  
21.08.2024 und Ergänzung 09.04.2025 (Schrenz-Ost – B-Plan Nr. 32)  
erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Die Ergebnisse der Zielabweichungsverfahren werden im Zuge der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“ (STP Wind 2027) [1] berücksichtigt (weiterführende Informationen sind dem Punkt 2.1 zu entnehmen).

Für die Stadt Zörbig liegt mit Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig seit dem 05. September 2023 ein wirksamer Flächennutzungsplan vor. In diesem werden die Geltungsbereiche der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 29, 30 und 32 als Fläche für Landwirtschaft sowie zu einem geringen Anteil als Verkehrs- und Grünfläche dargestellt.

Auf der Grundlage der erteilten Bescheide der Zielabweichung ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich des zukünftigen Planungsziels der Entwicklung von Windenergieanlagen möglich.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit den Bebauungsplänen Nr. 29, 30 und 32 soll die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Damit besteht das Erfordernis der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.

## 1.2 Entwicklung der Planänderung, Rechtsgrundlage, Darstellungsform

Die Planänderung wird aus dem seit dem 05. September 2023 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig in der Fassung der 3. Änderung entwickelt.

Die Teilbereiche der vorliegenden 4. Änderung werden durch die jeweiligen Ausschnitte des wirksamen Flächennutzungsplans, der einen größeren städtebaulichen Zusammenhang erkennen lässt, abgegrenzt und in der Planzeichnung der Fassung der beabsichtigten 4. Änderung gegenübergestellt.

Für die Plandarstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden die aktuellen digitalen topografischen Karten im Maßstab 1:10.000 (DTK 10) des LVerGeo Sachsen-Anhalt verwendet. Die Stadt Zörbig nutzt als Planungsträger die Geodaten im öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren. Die verwendeten Geobasisdaten aus dem Geoleistungspaket werden auf der Planzeichnung mit dem Quellenvermerk „Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2011 / A 18-294-2009“ versehen.

**In der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden nur Aussagen zur vorliegenden Änderung getroffen. Sie ist daher immer nur im Zusammenhang mit den Erläuterungen zum wirksamen Flächennutzungsplan zu sehen.**

## 1.3 Lage, Geltungsbereich des Änderungsverfahrens

Die Stadt Zörbig befindet sich im Süden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Im Osten grenzt das Stadtgebiet an die Städte Sandersdorf-Brehna und Bitterfeld-Wolfen, im Norden an die Stadt Raguhn-Jeßnitz und Südliches Anhalt sowie im Südwesten an die Gemeinde Petersberg und die Stadt Landsberg.

Die Änderungsbereiche befinden sich im Osten des Stadtgebietes und hier wie folgt:

- Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle westlich der Autobahn befindet sich nordöstlich des Ortes Salzfurkapelle und westlich der Bundesautobahn BAB 9.
- Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd befindet sich südöstlich von Zörbig und östlich des Ortes Spören.
- Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost befindet sich östlich von Schrenz und westlich des Ortes Quetzdölsdorf.

Die Lage der Änderungsbereiche sind auf der Planzeichnung in Übersichtsplänen dargestellt.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche entspricht den Festlegungen der im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 29, 30 und 32 durchgeführten und positiv beschiedenen Zielabweichungsverfahren [2, 3, 4].

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Verfahrensverlauf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig die Abgrenzung des Änderungsbereiches für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 32 gegenüber im Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf festgelegten Abgrenzung verändert hat. Die Änderung basiert auf dem für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 32 durchgeführten und positiv beschiedenen Zielabweichungsverfahren zum STP Wind 2018 nach § 245e Abs. 5 BauGB [4].

Mit der Entwurfsfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Änderungsbereich entsprechend der Festlegungen des Zielabweichungsverfahrens durch eine geringe Erweiterung im südwestlichen Bereich korrigiert.

## 2 Übergeordnete und sonstige Planungen, Planungsrechtliche Situation

### 2.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Unter Raumordnung wird dabei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden. Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

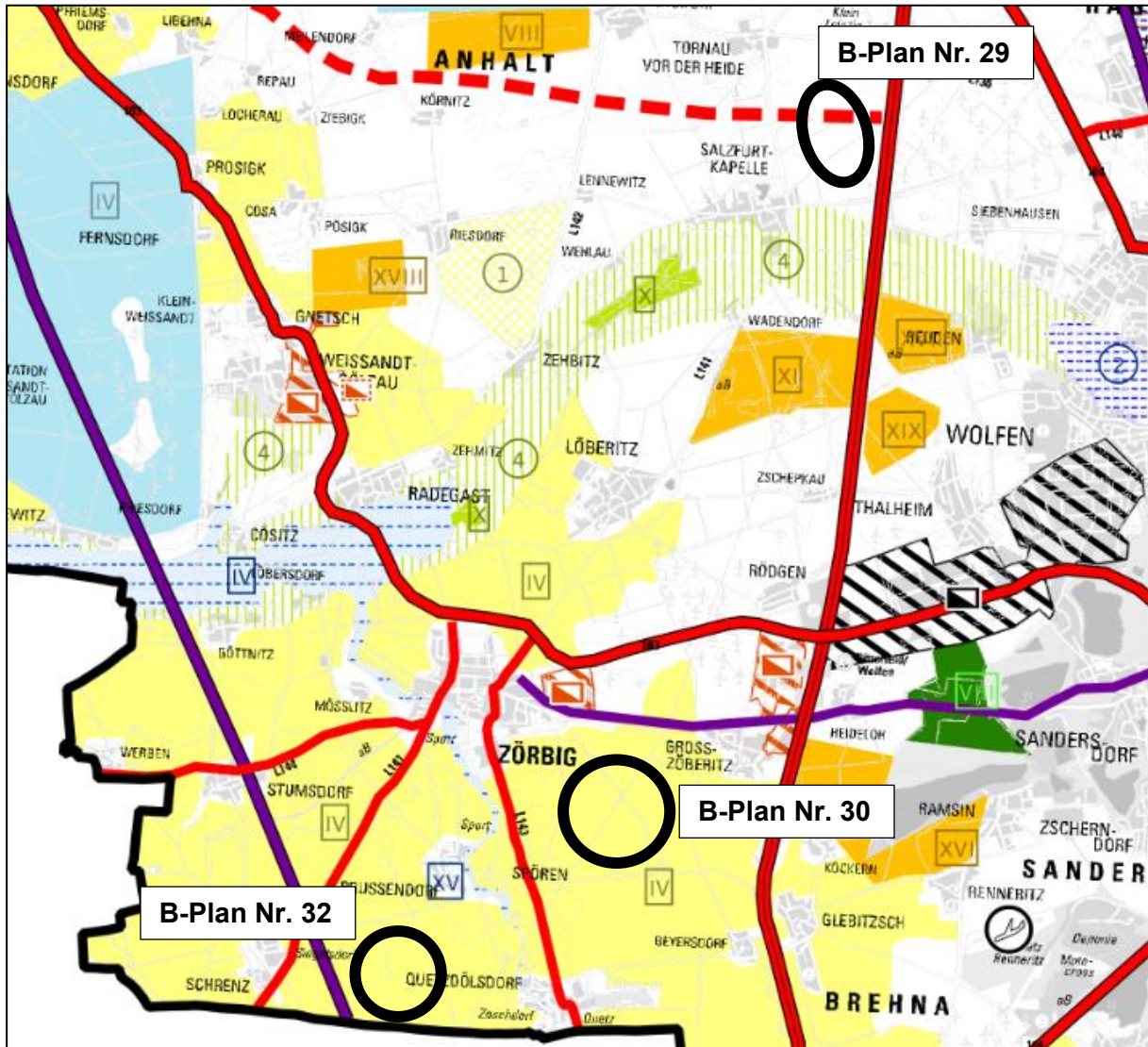
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, wirksam durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, wirksam durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 28.09.2018

Im **Landesentwicklungsplan (LEP) 2010** ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen als das der Stadt Zörbig zugeordnete Mittelzentrum (LEP Z 37) festgelegt. Die Änderungsbereiche werden dem ländlichen Raum zugeordnet (LEP Pkt. 1.4). Darüber hinaus ist das Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes Verlängerung der B 6n als geplante überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (überwiegend realisiert) (LEP Z 79) zu berücksichtigen (Querung des Änderungsbereiches Bebauungsplan Nr. 29 durch den Trassenverlauf B 6n).

Gemäß LEP Z 103 ist sicherzustellen, dass Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist wegen ihren vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP Z 108) und in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen zu sichern (LEP Z 109). Für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch zu sichern (Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten – LEP Z 110 und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen – LEP G 82).

Im **Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** werden folgende Ziele und Grundsätze für die Änderungsbereiche ausgewiesen:

**Abb. 2.1:** Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“



**4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur**

**4.3.1 Wirtschaft**

	Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte	Regional bedeutsame Standorte für Industrie- und Gewerbe
Bestand		
Planung		

**4.3.2 Wissenschaft und Forschung**

	Hochschulstandort	Standort für Forschung
Bestand		

**4.3.3 Verkehr, Logistik**

<b>Schiennetz</b>	Überregionale Schienenverbindung	Regionale Schienenverbindung
Bestand		
<b>Straßennetz</b>	Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße	Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
Bestand		
Planung		

**4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur**

**4.4.1 Schutz des Freiraums**

<b>Natur und Landschaft</b>		
<b>Hochwasserschutz</b>		

**4.4.2 Freiraumnutzung**

<b>Landwirtschaft</b>		
<b>Forstwirtschaft</b>		
<b>Rohstoffsicherung</b>		
<b>Wassergewinnung</b>		

Der Regionale Entwicklungsplan trifft folgende, für die Planung relevante Aussagen (vgl. hierzu Abb. 2):

Änderungsbereich B-Plan Nr. 29:

B 6n als geplante überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (überwiegend realisiert)

Änderungsbereich B-Plan Nr. 30 und 32:

Ziel 17: Vorranggebiet für die Landwirtschaft Nr. IV Gebiet um Zörbig (Änderungsbereiche B-Plan Nr. 30 und 32)

Für die Planungsregion wurde der **Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014) aufgestellt.

Im System Zentraler Orte im Kapitel 3.1.3.1 des Sachlichen Teilplans nimmt die Stadt Dessau-Roßlau die Funktion eines Oberzentrums ein. Mittelzentrum ist Bitterfeld/Wolfen; Zörbig ist Grundzentrum.

Darüber hinaus liegt der **Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“** (STP Wind 2018) vor (genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 29.09.2018, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 28.08.2018, Stadt Dessau-Roßlau vom 29.08.2018).

Gemäß Ziel 1 des STP Wind 2018 wird die Nutzung der Windenergie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesteuert. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind demnach an anderer Stelle der Planungsregion ausgeschlossen.

Aktuell erfolgt die Neuaufstellung des **Sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“ (STP Wind 2027)** (Beschluss Nr. 04/23 vom 03.03.2023). Nach erfolgter Mitteilung der Allgemeinen Planungsabsichten (Scopingunterlage mit Stand 03.03.2023) erfolgte die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des STP Wind 2027 in der Zeit vom 11.08.2025 bis zum 13.10.2025 [1]. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

In Bezug auf den **Änderungsbereich des B-Plans Nr. 29** weist der STP Wind 2018 das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVI Thurland aus (Pkt. 3.1.2 - Z 1). Es erstreckt sich von der Bundesautobahn 9 (BAB 9) nach Osten bis zur Bundesstraße 184 (B184) und wird im Norden durch die Landesstraße 136 (L 136) und im Süden durch die Landesstraße 140 (L 140) begrenzt.

Da sich das Vorhaben der Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage (Sondergebiet Wind Salzfurkapelle westlich der Autobahn - B-Plan Nr. 29) außerhalb eines festgelegten Windvorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten befindet, bestand das Erfordernis der Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind 2018 nach § 245e Abs. 5 BauGB**. Mit Bescheid vom 16.04.2024 [2] erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der Zielabweichung.

Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde in der Fassung des Entwurfes des STP Wind 2027 durch die Festlegung und Abgrenzung des Vorranggebietes Wind Nr. XXIV Thurland berücksichtigt.

In Bezug auf den **Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30** weist der STP Wind 2018 das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXII Zörbig aus (Pkt. 3.1.2 - Z 1). Im Süden wird das im STP Wind 2018 dargestellte Vorranggebiet Nr. XXII von der B 183 begrenzt und liegt zwischen den Orten Stadt Zörbig, Rödgen und Löberitz.

Im Rahmen der Neuaufstellung des STP Wind 2027 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 in der Dokumentation der Planabsicht STP Wind 2027 (Arbeitskarte 03.03.2023) [1] in modifizierter Form dargestellt. In der Arbeitskarte vom 03.03.2023 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 etwas weiter südlich und somit außerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie dargestellt

Aufgrund der Vorgaben des sachlichen Teilplans Wind 2018 sowie der Planungen im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“ bestand demnach das Erfordernis der Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind** nach § 245e Abs. 5 BauGB. Mit Bescheid vom 21.08.2024 [3] erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2024 und insbesondere zu den Standorten der Rotmilanhorste ergab sich kein Ausschluss der im Norden des Geltungsbereiches zu errichtenden WEA 1, die von der positiv beschiedenen Zielabweichung vom 21.08.2024 ausgenommen war. Daher beantragte die Stadt Zörbig mit Schreiben vom 02.01.2025 eine Ergänzung der Zielabweichung. Mit Bescheid vom 09.04.2025 [3] erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde in der Fassung des Entwurfes des STP Wind 2027 durch die Festlegung und Abgrenzung des Vorranggebietes Wind Nr. XXXI Zörbig Süd berücksichtigt.

In Bezug auf den **Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32** werden im STP Wind 2018 für den Geltungsbereich keine Ausweisungen getroffen. Somit befindet sich das Vorhaben der Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage (Sondergebiet Wind Schrenz Ost - B-Plan Nr. 32) außerhalb eines festgelegten Windvorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

In der Scoping-Unterlage des STP Wind 2027 vom 03.03.2023 wurde das Vorranggebiet Nr. 8 Schrenz als neue Fläche vorgeschlagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 nimmt eine Teilfläche des in der Scoping- Unterlage dargestellten Vorranggebietes Nr. 8 ein und geht über die in der Dokumentation der Planabsicht STP Wind 2027 (Arbeitskarte 03.03.2023) [1] dargestellte Fläche hinaus.

Demnach bestand das Erfordernis der Durchführung eines **Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind 2018 nach § 245e Abs. 5 BauGB**. Mit Bescheid vom 21.08.2024 und Ergänzung vom 09.04.2025 [4] erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg der Zielabweichung.

Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde in der Fassung des Entwurfes des STP Wind 2027 durch die Festlegung und Abgrenzung des Vorranggebietes Wind Nr. XX Schrenz Ost berücksichtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 und der Festlegung der Maststandorte der Windenergieanlagen ist der Verlauf der B 6n und der damit einzuhaltenden Schutzabstände zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Lage der Geltungsbereiche des Bebauungspläne Nr. 30 und 32 innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist auszuführen, dass diese Zielfestsetzung kein der Windenergienutzung entgegenstehender Belang darstellt, da die landwirtschaftliche Nutzung

ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden kann.

Damit gibt es, die vorliegende Planung betreffend, keine entgegenstehenden regionalplanerischen Vorgaben.

## **2.2 Planungsrechtliche Situation**

Wie bereits ausgeführt, ist der Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig in der Fassung der 3. Änderung seit dem 05.09.2023 wirksam.

Die Änderungsbereiche (B-Plan Nr. 29, 30 und 32) sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft (vgl. Planzeichnung) dargestellt. Darüber hinaus wird im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 29 der Verlauf der B 6n (Verkehrsfläche) sowie entlang der B 6n Grünflächen dargestellt.

Die Stadt Zörbig führt parallel zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle westlich der Autobahn, Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd und Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost durch.

Ziel dieser Planungen ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung von Windenergieanlagen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan Zörbig sind die Änderungsbereiche jeweils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um eine bauliche Nutzung zuzulassen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 29, 30 und 32 zu ändern.

Es erfolgt die Änderung der im wirksamen Flächennutzungsplan Zörbig dargestellten Fläche für die Landwirtschaft jeweils in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

## **3 Verfahren**

Das Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig wurde durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Zörbig vom 25.06.2025 eingeleitet. In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat die frühzeitigen Beteiligungen zum Vorentwurf freigegeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08. Juli 2025 im Amtsblatt Nr. 7/2025 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 09. Juli 2025 bis einschließlich 13. August 2025. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung ist am 08. Juli 2025 im Amtsblatt Nr. 7/2025 erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04. Juli 2025 frühzeitig über die Planung unterrichtet und um eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans gebeten.

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2025 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und für die förmlichen Beteiligungen freigegeben. Die förmliche Beteiligung ist vom 08. Januar 2026 bis einschließlich 09. Februar 2026 erfolgt.

Die zugehörige Bekanntmachung ist am 07 Januar 2026 im Amtsblatt Nr. 1/2026 erschienen.

Während der Veröffentlichung konnte der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Internet und ergänzend in der Stadtverwaltung Zörbig, FB Bau und Gebäudemanagement, Lange Straße 34, 06780 Zörbig eingesehen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18. Dezember 2026 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans gebeten.

## **4 Bestandsaufnahme**

### **4.1 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle westlich der Autobahn**

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 29 befindet sich nordöstlich von Salzfurkapelle, östlich der Landesstraße 141 (L 141), welche Salzfurkapelle mit der Bundesstraße 6n (B 6n) verbindet und westlich der Bundesautobahn 9 (BAB 9). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die Landesstraße 136 (L 136), die die Ortschaften Thurland und Tornau vor der Heide verbindet. Im Süden befindet sich die L 140, welche von Salzfurkapelle die BAB 9 querend nach Raguhn verläuft.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 73,6 ha auf.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Er wird von Ost nach West durch die B 6n gequert. Damit sind die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes FStrG - § 9 Anbauverbots- und -beschränkungsvorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus queren einzelne Feldwege (teilweise mit begleitenden Gehölzstreifen) das Gebiet.

Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich planfestgestellte Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge des Ausbaus der BAB 9 bzw. des Neubaus der B 6n angelegt wurden.

### **4.2 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd**

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 30 liegt südöstlich des Ortsteils Zörbig. Er wird umgeben von der Kreisstraße K 2069 (Bitterfelder Straße) im Norden, der Bundesautobahn BAB 9 im Osten, der Ortsverbindungsstraße Quetzdölsdorf – Beyersdorf im Süden und der Landesstraße L 143 im Westen.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 253,5 ha auf.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gebiet wird von Nordost nach Südwest durch eine Hochspannungsfreileitung, eine Ferngasleitung sowie einer Gashochdruckleitung (jeweils unterirdisch) gequert. Darüber hinaus queren einzelne Feldwege das Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die registrierten Altlastenverdachtsflächen (ALVF) Nr. 3422 (ehemaliges Güllebecken, überbaut, oberflächlich nicht mehr erkennbar), Nr. 3416 (Ablagerung von Kompost und Bodenaushub, aktuell oberflächlich nicht mehr erkennbar) und Nr. 3413 (Siloanlage).

### **4.3 Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost**

Der Änderungsbereich des B-Plans Nr. 32 liegt östlich des Ortsteils Schrenz und südwestlich des Ortsteils Spören. Er wird im Norden von der Kreisstraße K 2061 gequert. Westlich verläuft die Bahnstrecke Halle – Magdeburg.

Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 158,6 ha auf.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sie wird im Osten durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Darüber hinaus queren einzelne Feldwege das Gebiet.

### **4.4 Alle Änderungsbereiche betreffend**

Das gesamte Stadtgebiet Zörbig und damit auch die drei Änderungsbereiche sind durch das Vorhandensein von gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologischen Kulturdenkmalen betroffen.

## **5 Planungsziel der Änderung**

### **5.1 Grundsätzliches**

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig erfolgt die Anpassung des städtebaulichen Planungsziels der Standortentwicklung zur Errichtung von Windenergieanlagen im unverbindlichen Bauleitplan. Das Planungsziel wird in den bereits in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen Nr. 29, 30 und 32 konkretisiert.

Die Planung erfolgt im Einklang mit der Energiepolitik des Bundes, die insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung einschließlich der Schonung fossiler Energieressourcen und der Förderung der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien darstellt.

Mit aktuellen Gesetzesänderungen wird der Ausbau der erneuerbaren Energien umfassend beschleunigt. Für die vorliegende Planung wird diesbezüglich auf § 249c BauGB verwiesen.

### **5.2 Planungsalternativen**

Die Ausweisung der drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie ist vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland zu sehen. Mit der Energiewende wird ein grundlegender Wandel der Energieversorgung von fossilen und nuklearen Brennstoffen hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz in Deutschland angestrebt. Ziel der Energiewende ist es, bis 2050 den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 80 % zu steigern. Vor diesem übergeordneten Ziel ist die Ausweisung der Sondergebiete im Stadtgebiet von Zörbig zu beurteilen.

Um die Ausbauziele zu erreichen, sind verschiedene gesetzliche Vorgaben und Regelungen getroffen worden, die teilweise über andere Aspekte der Landnutzung gestellt werden. Insbesondere mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)<sup>1</sup> am 01.02.2023 entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB prinzipiell überall im Außenbereich zulässig. Dabei können selbst Landschaftsschutz- und Denkmalschutzgebiete sowie Ziele der Raumordnung oder anderslautende Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353)

nicht entgegengehalten werden. Von daher strebt die Stadt Zörbig eine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen durch Ausweisung von Sondergebieten Windenergie im Flächennutzungsplan sowie daraus hergeleitet in den entsprechenden Bebauungsplänen an.

Für die Festlegung der Sondergebiete wurde auf die Ausschlusskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgestellt, um einheitliche Ansätze für die Ausweisung von Sondergebieten Wind zu verwenden und somit abweichende Ausweisungen auf den Planungsebenen zu vermeiden. Mit diesen Kriterien werden schützenswerte Bereiche im Kultur- und Landschaftsraum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgenommen.

Im Rahmen der durchgeführten Zielabweichungsverfahren sind die Ausweisungen der Stadt Zörbig durch die Regionale Planungsgemeinschaft geprüft worden. Im Hinblick beispielsweise auf das Vorranggebiet Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“ gemäß Ziel 17 Nr. IV des REP A-B-W wird eine Vereinbarkeit aufgrund des tatsächlichen geringen Flächenverbrauchs seitens der RPG A-B-W gesehen [2; 3; 4].

Dieser iterative Prozess stellt eine transparente Alternativflächenbetrachtung zur Festlegung der Sondergebiete Wind dar.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen hinsichtlich des Ziels zur Nutzungsart der Änderungsflächen ist daher nicht erforderlich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zwar für den Standort der WEA aufgegeben, innerhalb der Gebiete ist die Nutzung jedoch weiterhin möglich.

Im Hinblick auf kumulierende Wirkungen zu im Wirkungsbereich der Änderungsflächen sich befindende Windparks wird auf die Ausführungen unter Pkt. 10.2.2.6 des Umweltberichtes verwiesen.

## **6 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig stellt für alle drei Änderungsbereiche gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie dar.

Der Änderungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle westlich der Autobahn nimmt den Geltungsbereich dieses in Aufstellung befindenden Bebauungsplans vollständig ein. Die Änderungsbereiche für die Gebiete der Bebauungspläne Nr. 30 „Sondergebiet Wind“ Zörbig Süd und Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost sind geringfügig größer und entsprechen den Festlegungen der Zielabweichungsverfahren [3; 4].

Gemäß § 2 Abs. 1 WindBG sind die Änderungsbereiche als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG im vorliegenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die Sondergebiete Wind auch Beschleunigungsgebiete gemäß § 249 c BauGB sind, sofern sie nicht in einem Gebiet nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB liegen. Als Beschleunigungsgebiete werden daher die Änderungsbereiche zu den Bebauungsplänen Nr. 29 und Nr. 30 in der 4. Änderung dargestellt.

Der Änderungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 32 liegt innerhalb des Dichtezentrum für den Rotmilan. Auch wenn dieses Dichtezentrum keinen rechtsverbindlichen Charakter aufweist, ist es vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Raumes für den Rotmilan in die Betrachtungen einzustellen. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieser Änderungsbereich nach § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu beurteilen ist. Dieser Änderungsbereich wird daher nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

## **7 Wesentliche Auswirkungen der Planänderung**

Der Flächennutzungsplan trägt vorbereitenden Charakter. Er hat in der Regel keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, ist jedoch zwingende Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Art der Flächennutzung wird mit dem Flächennutzungsplan in den Grundzügen festgelegt und setzt damit einen Rahmen, der durch einen Bebauungsplan im Zuge der Umsetzung des Entwicklungsgebotes konkretisiert wird.

Um jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Entwicklungsspielraum sowie das städtebauliche Entwicklungsziel der im Rahmen der 4. Änderung darzustellenden allgemeinen Sondergebiete enger zu fassen und einzugrenzen, erfolgt die Festlegung der Zweckbestimmung des allgemeinen Sondergebietes (Windenergieanlage) gemäß der Zielstellung der Entwicklung von Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Erst der Bebauungsplan bildet die unmittelbare rechtliche Grundlage für die Vorhabenumsetzung.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.

### **7.1 Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung**

Mit der Planung wird dazu beigetragen, das Klimaschutzziel der Bundesregierung zu erreichen. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Mit dem WindBG werden Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben, die es zu erreichen gilt. So sind im Land Sachsen-Anhalt bis zum 31.12.2027 1,8% der Landesfläche sowie bis zum 31.12.2032 2,2% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Die Stadt Zörbig leistet mit der Entwicklung von drei zusätzlichen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet einen weiteren wichtigen Beitrag zur Zielerreichung.

### **7.2 Belange der Bevölkerung**

Die Abgrenzung der jeweiligen Änderungsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft hinsichtlich der Ausschlusskriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bzw. für das Repowering von Windenergieanlagen. Die einzuhaltenden Abstandsflächen werden mit 1.000 m zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung und im Zusammenhang bebauter Ortslagen mit Wohnbebauung sowie mit 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich eingestuft. Diese Kriterien wurden vor dem Hintergrund der Schutzansprüche der Bevölkerung im Allgemeinen und des Wohnens im Besonderen getroffen und bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche berücksichtigt.

### **7.3 Belange von Umwelt, Natur und Landschaft**

Die Entwicklung von Sondergebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen ist im Allgemeinen mit Auswirkungen insbesondere auf Natur und Landschaft verbunden. Diese Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht abzuschätzen. In Abhängigkeit von der Anzahl der in den Sondergebieten zu errichtenden Windenergieanlagen sowie der Ausstattung des Natur- und Landschaftsraumes sind Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes zu verzeichnen. Erhebliche Auswirkungen sind vorhabenspezifisch im Hinblick auf das Landschaftsbild sowie den besonderen Artenschutz festzustellen.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sondergebiete überwiegend fortgesetzt werden.

Bei der Abgrenzung der jeweiligen Änderungsbereiche sind Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft hinsichtlich der Ausschlusskriterien zur Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu berücksichtigen. Es erfolgte die Einhaltung der vorgegebenen Tabuzonen z.B. zu UNESCO-Weltkulturerbestätten (hier: Kern- und Pufferzone zum Gartenreich Dessau-Wörlitz), von Abstandsflächen zu Natura 2000-Gebieten sowie zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

Weitere Ausführungen zu den Belangen der Umwelt sind dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

## 8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Zörbig umfasst eine Gesamtfläche von ca. 490,54 ha und wird wie folgt dargestellt:

Sondergebiet Windenergieanlage	485,73 ha
<i>davon B-Plan Nr. 29</i>	73,61 ha
<i>B-Plan Nr. 30</i>	253,50 ha
<i>B-Plan Nr. 32</i>	158,62 ha
Verkehrsfläche	1,61 ha
Grünfläche	3,20 ha
<b>Summe</b>	<b>490,54 ha</b>

## **TEIL B – Umweltbericht**

### **nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB**

---

## **9 Einleitung**

### **9.1 Vorbemerkungen**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zörbig erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung von drei Windparks im Stadtgebiet von Zörbig planungsrechtlich vorzubereiten.

In Pkt. 2.1 der Begründung, Teil A wird ausgeführt, dass die geplanten Windparks nicht innerhalb eines im STP Wind 2018 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten liegen, sie sind demnach gemäß Festlegung im STP Wind 2018 ausgeschlossen. Daher sind diesbezüglich durch die Stadt Zörbig Zielabweichungen beantragt worden, denen durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG ABW) stattgegeben wurde [2; 3; 4]. Auf dieser Grundlage konnte das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 WindBG sind die Änderungsbereiche als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG im vorliegenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die Sondergebiete Wind auch Beschleunigungsgebiete gemäß § 249 c BauGB sind, sofern sie nicht in einem Gebiet nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB liegen, vgl. hierzu auch Pkt. 6 der Begründung, Teil A.

Dessen ungeachtet ist zum sich in Aufstellung befindenden STP Wind 2027 der RPG ABW noch keine Umweltprüfung erfolgt, auf die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB abgestellt werden kann. Zum anderen sind Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG im Änderungsverfahren insoweit zu berücksichtigen, dass geprüft wird, ob diese Belange im nachfolgenden Bebauungsplan bzw. im Zulassungsverfahren überwunden werden können.

Die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne. Weiterhin sind für die drei Standorte auf der Grundlage der Anlagenplanung und notwendiger Fachgutachten die Anträge auf Genehmigung nach BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde eingereicht worden. Die Ergebnisse der Fachgutachten insbesondere zu Belangen des Artenschutzes können daher in die nachfolgende Umweltprüfung einbezogen werden.

Unter Bezugnahme auf § 28 ROG<sup>2</sup> in Verbindung mit Anlage 3 sind bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

### **9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung**

Es ist beabsichtigt, innerhalb des Stadtgebietes von Zörbig drei Bereiche zur Windenergienutzung auszuweisen. Innerhalb dieser Bereiche sollen mit der Änderung des Flächennutzungsplans sowie den parallel aufzustellenden Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden östlich von Zörbig, östlich von Schrenz und nordöstlich von Salzfurkapelle *Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie* ausgewiesen.

Weitere Änderungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens.

---

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Nähere Ausführungen sind der Planzeichnung sowie Punkt 6 der Begründung, Teil A zu entnehmen.

Im Hinblick auf den Bedarf an Grund und Boden wird auf Pkt. 8 der Begründung, Teil A verwiesen.

Die nachfolgende Umweltprüfung stellt ausschließlich auf die sich aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die 3. rechtswirksame Änderung ergebenden Wirkungen ab.

### **9.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange**

#### 9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht stellt auf die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB ab und betrachtet die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange und insbesondere die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen zueinander.

#### 9.3.2 Inhalt und Umfang der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad wurde ein Scoping in Form der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Im Ergebnis der vorgebrachten Hinweise wurde die Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt.

Gegenstand der nachfolgenden Umweltprüfung sind ausschließlich die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich, die der geplanten Darstellung gegenübergestellt werden.

#### 9.3.3 Fachplanungen

Aus der übergeordneten Regionalplanung (vgl. Pkt. 2 der Begründung, Teil A) ergeben sich für den Geltungsbereich keine direkten Vorgaben zu Zielen des Umweltschutzes.

Im Hinblick auf die Umweltbelange existieren folgende Fachpläne mit folgendem Inhalt für das Plangebiet:

- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:  
B 6n als geplante überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
- Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig:  
Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft
- Landschaftsrahmenplan (ehemaliger) Landkreis Bitterfeld:  
Erhalt des Freiraums,  
Gliederung der Ackerflur durch Baumreihen und Feldhecken

In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen sind folgende regionalplanerische Vorgaben zu beachten:

- Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie [15]  
Festlegung von Negativkriterien (Ausschlusskriterien)

## **10 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen**

### **10.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und Übersicht über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung**

#### 10.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die Änderungsbereiche sind derzeit jeweils als Flächen für die Landwirtschaft im rechtwirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Die Änderungsfläche in Salzfurkapelle wird durch die Bundesstraße B 6n in Ost-West-Ausrichtung gequert.

Zu den nächstgelegenen Ortschaften werden Mindestabstände von 1.000 m eingehalten.

Die Änderungsflächen werden durch Landes- und Kreisstraßen erschlossen und durch Wirtschaftswege gequert.

#### 10.1.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes, ergänzt mit den Ergebnissen der anderen Fachgutachten, dokumentiert und bewertet. Daraus werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

##### 10.1.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Die Änderungsbereiche befinden sich, wie beschrieben, innerhalb einer Ackerflur, die als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Salzfurkapelle, Tornau v.d. Heide, Schrenz, Rieda, Zörbig usw.) liegen außerhalb eines mindestens 1.000 m Schutzabstandes.

Die Änderungsbereiche weisen keine besondere Erholungsfunktion oder -eignung auf.

#### 10.1.2.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Arten und Lebensräume nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete)

Auf der Grundlage des BNatSchG und des NatSchG LSA sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

##### *Pflanzen*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Flächen werden im Bestand als Intensivacker genutzt. Sie werden durch Wirtschaftswege erschlossen, die teilweise durch Heckenstrukturen bzw. Baumreihen begleitet werden.

##### *Tiere*

Parallel zur Erarbeitung der Unterlagen für das BImSchG-Genehmigungsverfahren bzw. zu den Bebauungsplanverfahren wurden Belange des Artenschutzes fachgutachterlich untersucht. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Es sind in diesen Kartierungen windkraftsensible Artengruppen untersucht worden:

- Brutvögel [5,6,7],
- Zug- und Rastvögel [5,6,7] sowie
- Fledermäuse [8, 9, 10].

In Bezug auf Brutvögel kommen als wertgebende *Brutvögel* der Ackerflur vor:

- WP Salzfurkapelle: Feldlerche, Feldschwirl, Bluthänfling und Wachtel,
- WP Zörbig Süd: Wachtel, Fasan, Feldlerche, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze,
- WP Schrenz Ost: Mäusebussard, Ringeltaube, Amsel, Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Elster, Aaskrähe, Star sowie Feldsperling.

Darüber hinaus befinden sich in den geplanten WP auch wege- bzw. straßenbegleitende Gehölzstrukturen, für die folgende wertgebende Arten erfasst worden sind:

- WP Salzfurkapelle: Neuntöter und Grauammer,
- WP Zörbig Süd: Wiedehopf, Turmfalke, Neuntöter, Star, Bluthänfling und Grauammer,
- WP Schrenz Ost: Grauammer, Braunkehlchen, Neuntöter, Bluthänfling.

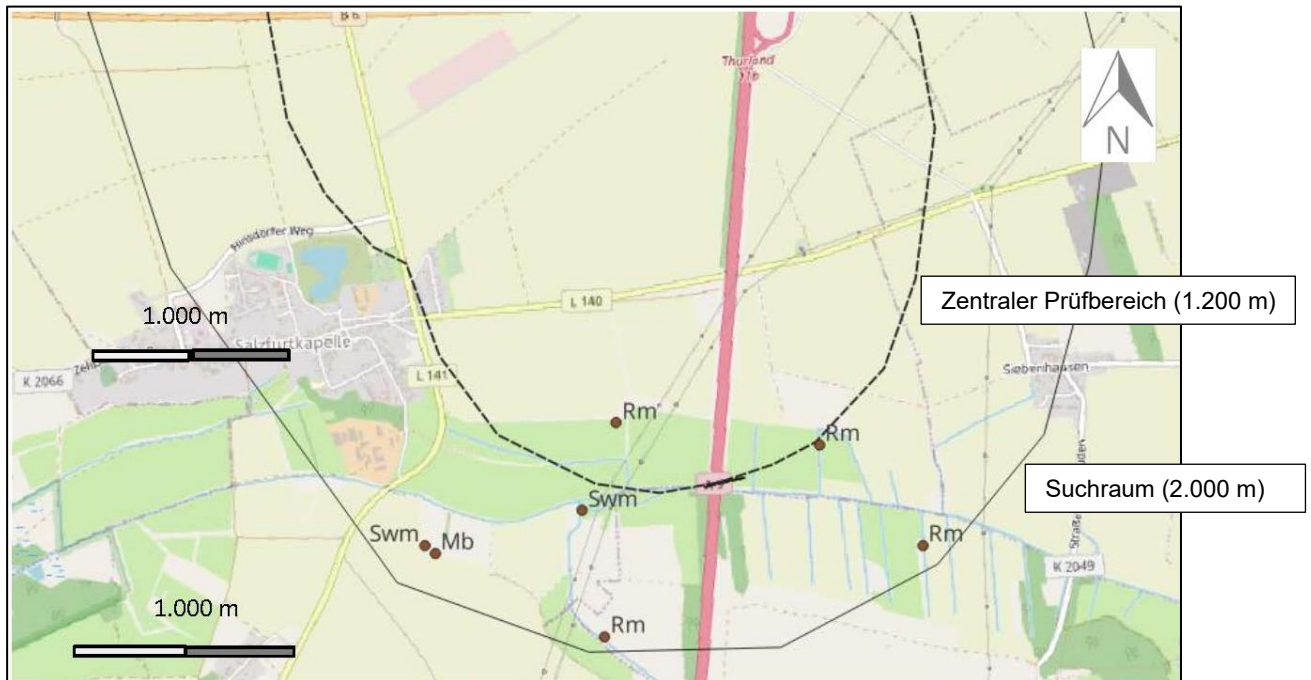
Bei allen nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um Arten, welche als typisch für die jeweiligen Lebensräume und die Region charakterisiert werden können. Auf den Ackerflächen dominiert erwartungsgemäß die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Von den wenigen anderen in diesem Bereich nachgewiesenen Arten der Agrarlandschaften konnten jeweils nur einzelne Reviere festgestellt werden. Die zwischen den Ackerflächen verlaufenden Heckenstrukturen wiesen erwartungsgemäß ein größeres Artenspektrum an Brutvögeln auf. Dieses setzte sich aus verschiedenen Gebüsch- und/oder Bodenbrüterarten zusammen.

Innerhalb der Änderungsbereiche bzw. der geplanten WP wurden keine nach LAW als windkraftsensibel einzustufenden Arten (LAW, Anlage 1 zu BNatSchG §45 b) nachgewiesen.

Des Weiteren sind Erfassungen zu Greifvogelhorsten und insbesondere zum Rotmilan und Schwarzmilan erfolgt.

- WP Salzfurtkapelle: Rotmilan (Rm), Schwarzmilan (Sm), Mäusebussard (Mb)

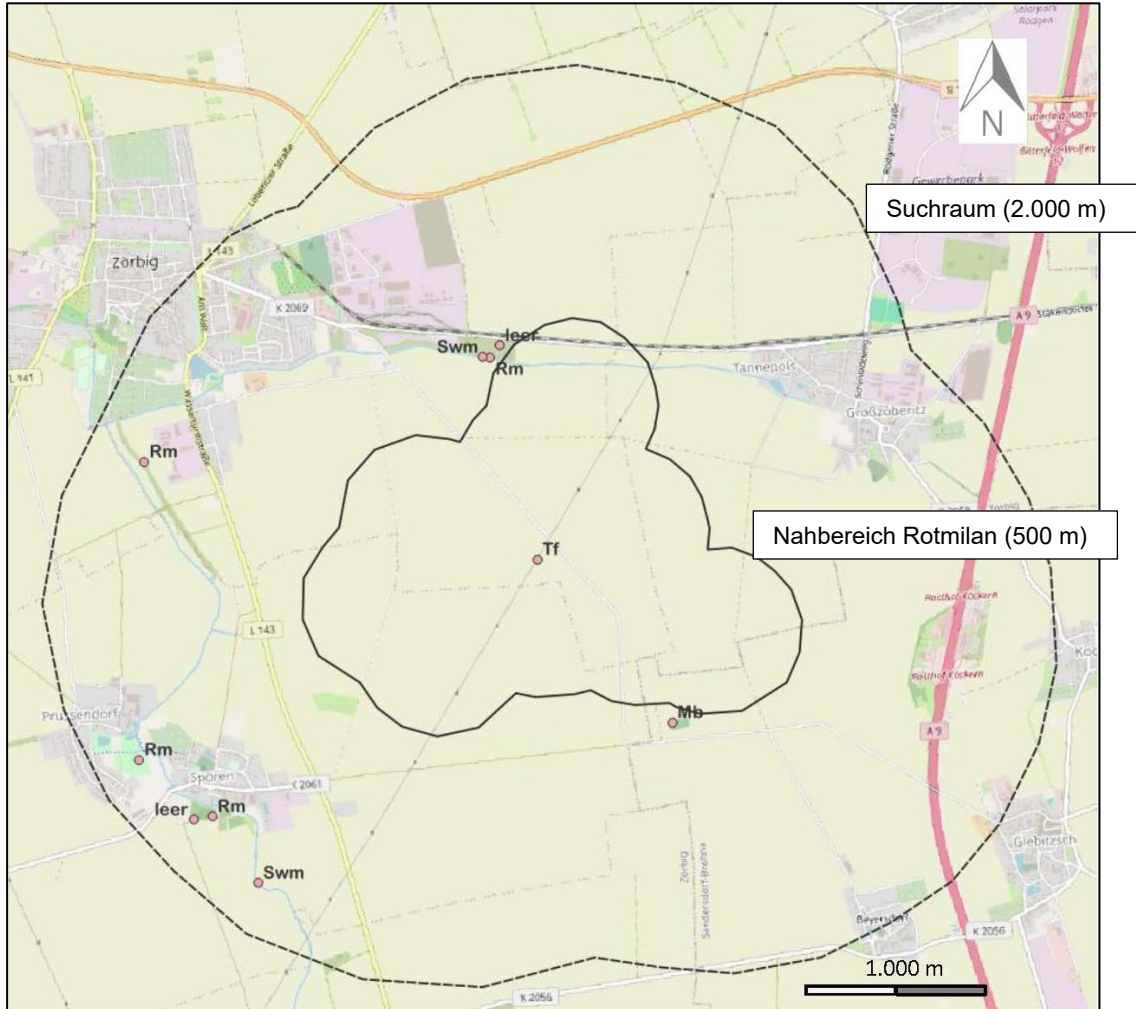
Abb. 10.1: Horstbesatz in der Saison 2024 (Quelle: [5])



Die 2024 besetzten Horststandorte befanden sich überwiegend im jeweiligen Erweiterten Prüfbereich (Schwarzmilan bis 2.500 m, Rotmilan bis 3.500 m). Nur ein Rotmilanhorst lag im zentralen Prüfbereich (bis 1.200 m) zur nächstgelegenen WEA in einem Abstand von ca. 910 m.

- WP Zöbzig Süd: Rotmilan (Rm), Schwarzmilan (Sm), Mäusebussard (Mb), Turmfalke (Tf)

Abb. 10.2: Horstbesatz in der Saison 2024 (Quelle: [6])

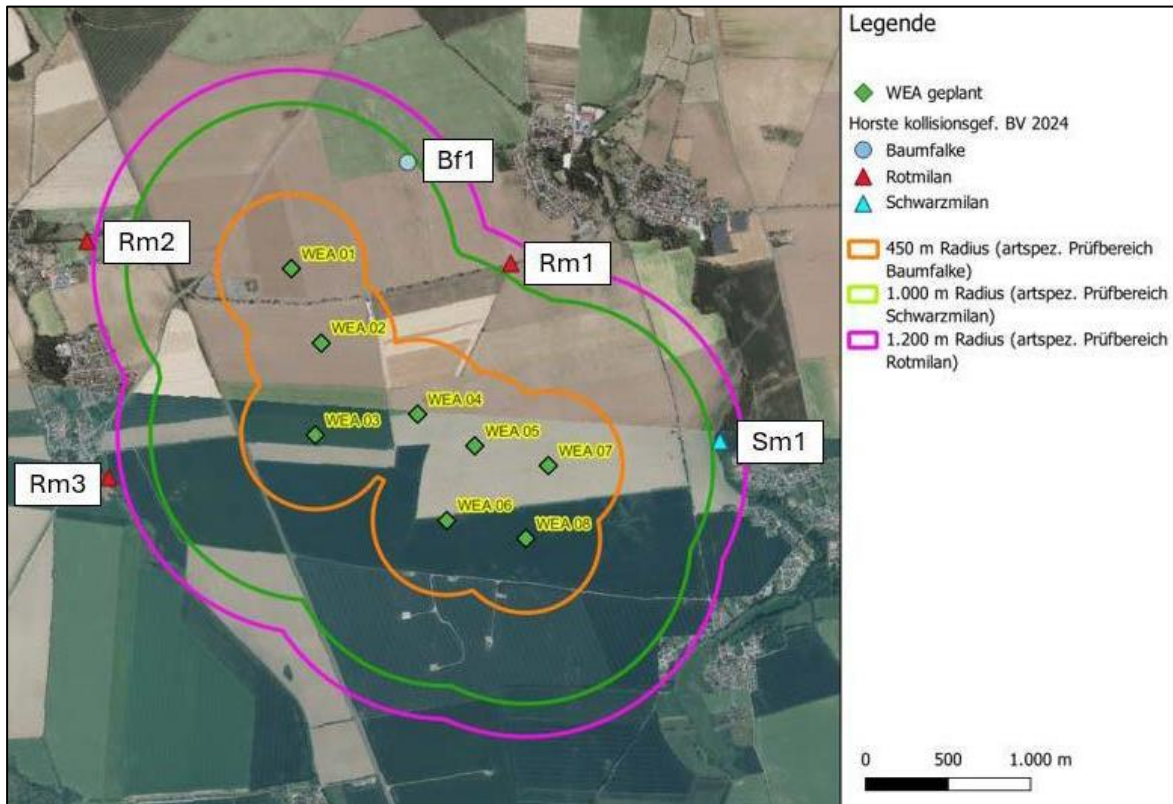


Innerhalb des Suchraumes sind nur wenige Gehölze vorhanden, die potenzielle Horstplätze sein können. Diese befinden sich in einer Baumreihe entlang des Strengbachs in Spören/Prussendorf sowie in Baumbeständen der Ortsränder und hier insbesondere in Zöbzig.

Jeweils ein vom Schwarz und vom Rotmilan besetzter Horst befanden sich zwar außerhalb des Nahbereiches (500 m für beide Arten), jedoch innerhalb der zentralen Prüfbereiche (Schwarzmilan: 1.000 m, Rotmilan 1.200 m). Die erfassten Brutplätze von Turmfalke und Mäusebussard lagen zentral im UG, beide Arten zählen jedoch nicht zu den windkraftsensible Arten.

- WP Schrenz Ost: Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke

Abb. 10.3: Darstellung der windkraftempfindlichen Vogelarten im Jahr 2024 (Quelle: [7])

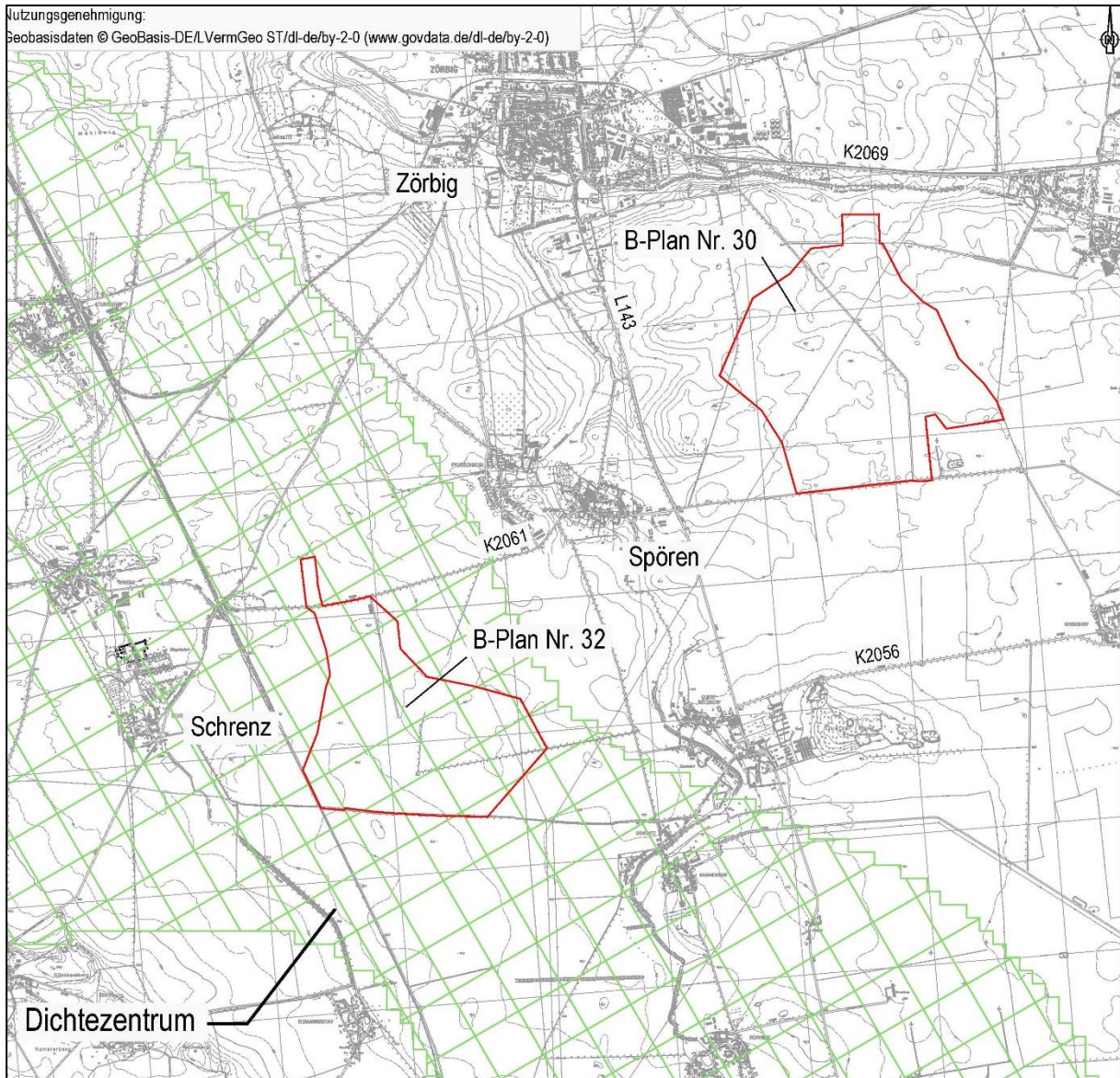


Es ist kein Greifvogelhorst im Nahbereich (500 m bzw. 350 m) der geplanten WEA nachgewiesen worden.

Mit Ausnahme des Rotmilanhorstes Rm1 liegen alle besetzten Greifvogelhorste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten außerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche. Der Horst Rm1 befand sich auf einer absterbenden Pappel unmittelbar an der K 2061.

Für den Änderungsbereich Schrenz Ost ist ergänzend auszuführen, dass dieser innerhalb eines Rotmilan-Dichteentrums liegt (vgl. Abb. 10.4). Dichtezentren sind Bereiche innerhalb einer betrachteten Region, die deutlich höhere Siedlungsdichten des Rotmilans aufweisen als die sonstigen besiedelten Bereiche dieser Region. Diese Dichtezentren haben keinen rechtsverbindlichen Charakter und stellen daher auch kein Kriterium für den Ausschluss von WEA dar. Im Rahmen der Bewertung der Ergebnisse der Kartierungen zu den Rotmilanhorsten ist jedoch der Lage des geplanten WP Schrenz Ost im Dichtezentrum Rechnung zu tragen, vgl. hierzu Pkt. 10.3.2 im Umweltbericht (Begründung, Teil B).

**Abb. 10.4:** Lage des Dichtezentrums Rotmilan (Quelle: Rotmilanzentrum am Museum Heineanum)



Relevant in Bezug auf Windenergieanlagen sind auch *Zug- und Rastvögel*, so dass auch diese in die bereits durchgeführten Erfassungen eingestellt worden sind.

- WP Salzfurkapelle [5]

Im Ergebnis der Erfassungen, die von August 2024 bis April 2025 erfolgten, wird festgestellt, dass das in den nächstgelegenen Rastgewässern (Kiesgruben bei Reuden und bei Löberitz) regelmäßig Gänse rasten, die möglichen Flugkorridore zwischen den Rast- und Schlafgewässern jedoch außerhalb des Betrachtungsgebietes verlaufen. Auch Schwäne nutzten das Untersuchungsgebiet nicht. Größere Ansammlungen von sonstigen Entenvögeln und Möwen sind nicht nachgewiesen. Das wird mit der Entfernung zu größeren Gewässern begründet. Für andere Arten (z.B. Kranich, Greifvögel) wird ausgeführt, dass das Untersuchungsgebiet nicht auf einer regelmäßig frequentierten Zugroute liegt bzw. nur sehr geringe Nachweise vorliegen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die Untersuchungen nur wenige relevante Ergebnisse erbrachten. Es wurden vor allem mehr oder weniger stationäre Arten nachgewiesen (Silber- und Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke), die vor allem auf den im Herbst noch mit Vegetation bestandenen Ackerflächen (Raps, Grünland) der Nahrungssuche nachgingen.

Ein eigentliches Zugeschehen bzw. regelmäßige Transferflüge überwinternder Arten wurde kaum beobachtet. Größere Schwärme wurden nur von Saatkrähe, Kiebitz und Star registriert.

- WP Zörbig Süd [6]

Im Ergebnis der Erfassungen, die von August 2024 bis April 2025 erfolgten, wird festgestellt, dass die Untersuchungen zum Zug- und Rastgeschehen nur wenige relevante Ergebnisse erbrachten. Es wurden vor allem mehr oder weniger stationäre Arten nachgewiesen (Silber- und Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke), die vor allem auf den im Herbst noch mit Vegetation bestandenen Ackerflächen (Raps, Grünland) der Nahrungssuche nachgingen. Das im Vergleich zu den Vorjahren verstärkte Auftreten des Kranichs resultiert aus dem aktuellen Nahrungsangebot (Maisstoppeln) und ist daher als temporär zu betrachten.

Eigentliches Zugeschehen bzw. regelmäßige Transferflüge überwinternder Arten wurde kaum beobachtet. Größere Schwärme wurden nur von Saatkrähen und Dohlen festgestellt.

- WP Schrenz Ost [7]

Die Erfassungen erfolgten von August 2024 bis April 2025. Im Ergebnis wird im Gutachten festgestellt, dass sich der Bereich in relativer und absoluter Ferne von Rast- und Schlafgewässern von Wasservögeln befindet, so dass diese Arten als Zug- und Rastvögel erheblich unterrepräsentiert sind. Es sind zudem keine Schlafplätze windkraftsensibler Vogelarten nachgewiesen. Die Individuen der sich auch im Winter im Untersuchungsgebiet aufhaltenden Greifvogelarten zogen sich außerhalb der Zugzeiten in die Ortsrandlagen sowie in die straßen- und wegebegleitenden Gehölzbestände zurück. Insbesondere im Untersuchungsgebiet überwinternden Rotmilane fielen durch ein hohes Maß an Standorttreue auf, mit teilweise enger räumlicher Bindung an ihr Bruthabitat.

Obgleich der Winter 2024/25 überwiegend frostfrei und ohne geschlossene Schneedecke verlief, wurden auf den durchaus nahrungsreichen, winterlichen Ackerflächen außerhalb der Zugzeiten im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 keine rastenden Individuen windkraftsensibler Vogelarten registriert.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass vor allem im Zeitraum Spätsommer bis Herbst die Frequentierung durch Zug- und Rastvögel vom Nahrungsangebot der Ackerflächen während und nach der Bodenbearbeitung von Bedeutung ist.

Zu den windkraftsensiblen Arten zählen auch *Fledermäuse*. Daher sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt worden. [8; 9; 10] Für die Änderungsbereiche werden in den Fachgutachten in Auswertung der vorgenommenen Untersuchungen folgende vorkommende Arten bzw. Einschätzungen dargestellt.

- WP Salzfurkapelle [8]

Die Untersuchungen sind von Ende März bis Ende Oktober 2024 durchgeführt worden. Innerhalb des Änderungsbereiches sind insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen worden:

Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri

Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Nicht alle Rufe der nyctaloiden-Rufgruppe konnten mit Sicherheit zugeordnet werden. Auch zur Gattung der Myotis liegen bioakustische Aufzeichnungen vor, die in Bezug auf eine Standortbewertung von WEA jedoch nicht relevant sind.

Ergänzend sind im Mai und Juli 2025 Netzfänge durchgeführt worden. Es konnten dabei zehn Individuen aus vier Arten gefangen werden: Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus und Fransenfledermaus. Reproduktionsnachweise gelangen für alle vier Arten.

- WP Zörbig Süd [9]

Im Betrachtungsgebiet sind insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen worden:

Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Nicht alle Rufe der nyctaloiden-Rufgruppe konnten sicher zugeordnet werden. Auch zur Gattung der Myotis liegen bioakustische Aufzeichnungen vor, die in Bezug auf eine Standortbewertung von WEA jedoch nicht relevant sind.

- WP Schrenz Ost [10]

Im Betrachtungsgebiet sind insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen worden:

Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Nicht alle Rufe der nyctaloiden-Rufgruppe konnten sicher zugeordnet werden. Auch zur Gattung der Myotis liegen bioakustische Aufzeichnungen vor, die in Bezug auf eine Standortbewertung von WEA jedoch nicht relevant sind. Des Weiteren sind südöstlich von Dammendorf auch einzelne Tiere der Gattung der Langohrfledermäuse nachgewiesen worden. Diese sind für die Betrachtungen jedoch nicht relevant, da sie nicht als schlaggefährdet eingestuft sind.

Über die windkraftsensiblen Artengruppen hinaus werden mit den Änderungsbereichen Flächen überplant, die aufgrund der Nutzungsstruktur ein Lebensraumpotenzial für weitere Arten bzw. Artengruppen aufweisen können.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um derzeit überwiegend als Intensivacker genutzte Flächen. Im Allgemeinen stellen Ackerflächen einen potenziellen Lebensraum für

*Feldhamster* dar. Es haben keine Erfassungen zu Vorkommen stattgefunden. Auch liegen beim Landesamt für Umweltschutz für die überplanten Flächen keine Altnachweise vor. Allerdings sind für den Änderungsbereich Zörbig Süd Totfund im Bereich der BAB 9 und im Hinblick auf den Änderungsbereich Schrenz Ost westlich der Bahntrasse Nachweise ausgewiesen. Aufgrund der Bodenqualität und der Nutzung kann ein Vorkommen von Feldhamstern in den beiden genannten Gebieten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Entlang der Trasse der B 6n ist bei den Kartierungen 2015/2016 ein bedeutendes Vorkommen von *Knoblauchkröte* und *Wechselkröte* erfasst worden. Es wurde im Rahmen dieser Kartierungen von einem Wanderungskorridor zwischen der Fuhneau im Süden und den Ackerflächen um Tornau vor der Heide ausgegangen. Insbesondere im Bereich Salzfurkapelle sind daher mit dem Neubau der B 6n Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von *Amphibien* hergestellt worden. Diese umfassen im Wesentlichen Leiteinrichtungen und Querungshilfen für Amphibien an der B 6n. Westlich des geplanten WP Salzfurkapelle sind im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes im Jahr 2025 Kontrollen auf ein Vorkommen von Amphibien auf einer Fläche von ca. 23 ha vorgenommen worden. Es handelt sich bei der kontrollierten Fläche um die westliche Teilfläche, der mit dem Änderungsbereich überplanten Ackerfläche. Es ist dabei lediglich eine Knoblauchkröte nachgewiesen worden. Erläuternd wird im Fachgutachten ausgeführt, dass die Nachweiszahlen deutlich unter den Erwartungen liegen. Sie stellen einen Beleg für den allgemeine Rückgang der Amphibienbestände in Sachsen-Anhalt dar.

#### *Zusammenfassung zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten*

In den bereits vorliegenden Fachgutachten ist, bezogen auf das Entwicklungsziel in den jeweiligen Änderungsbereichen, geprüft worden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässige artenschutzrechtliche Zugriffsverbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Der Bewertung in den Fachgutachten liegt die Anlagenplanung zugrunde, so dass für die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Einschätzung zu Betroffenheiten abstrahiert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fokus dieser Gutachten im Wesentlichen auf betriebsbedingte Wirkungen lag. Diesbezüglich sind innerhalb der Änderungsbereiche Betroffenheiten von Greifvögeln und Fledermäusen nicht auszuschließen.

Baubedingt können Brut- und Fortpflanzungsstätten insbesondere von Boden- und Gehölzbrütern betroffen sein. Ein Vorkommen von Feldhamstern kann innerhalb der Änderungsbereiche Zörbig Süd und Schrenz Ost nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer Arten oder Artengruppen jedoch nicht zu erwarten.

#### *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete*

Schutzgebiete i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt.

Schutzgebiete i. S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden durch die Änderung nicht berührt. Die Abstände betragen mindestens ca. 2,8 km (zwischen Fuhneau und B-Plan Nr. 29).

#### *Sonstige Schutzgebiete*

Es sind im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend keine Schutzgebiete i.S. von § 23 – 29 BNatSchG vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die wegebegleitenden Hecken innerhalb der Änderungsfläche Salzfurkapelle nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA geschützt

sind. Der Änderungsbereich Schrenz Ost berührt die an der Kreisstraße K 2061 vorhandene Baumallee, die nach § 21 NatSchG LSA geschützt ist.

Trinkwasserschutzgebiete sowie sonstige nach Wasserhaushalts- bzw. Wassergesetz zu beachtende Schutzgebiete sind nicht betroffen.

#### 10.1.2.3 Fläche

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden die Änderungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

#### 10.1.2.4 Boden

Mit Ausnahme der Verkehrsstrassen und der Wirtschaftswege steht in den Änderungsbereichen natürlich gewachsener Boden an.

Es werden für den Bereich Salzfurkapelle durchschnittliche Ackerzahlen zwischen 45 und 55 und für die Standorte Zörbig und Schrenz von ca. 80 erreicht, insgesamt weist der Boden differenziert eine mittlere bzw. sehr gute Bodenfruchtbarkeit auf.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Boden innerhalb der Änderungsbereiche eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte aufweist.

#### 10.1.2.5 Wasser

##### *Grundwasser*

Die grundwasserführende Schicht bilden die pleistozänen Lockersedimente der Elster-Kaltzeit. Es liegen keine Angaben zum Grundwasserflurabstand und zur Grundwasserqualität vor.

Die Planung berührt keine Trinkwasserschutzgebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wassergewinnung.

##### *Oberflächenwasser*

Natürlich entstandene Oberflächengewässer sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Auch innerhalb der angrenzenden Flächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hydrologisch gehört das Stadtgebiet zum Haupteinzugsgebiet der Mulde.

#### 10.1.2.6 Klima/Luft

*Regionalklimatisch* ist der Betrachtungsraum dem Binnenlandklima im Vorland der Mittelgebirge zuzuordnen. Die Jahresmitteltemperaturen des Gebietes betragen 9,2°C, die Julitemperaturen erreichen Werte von 18,0°C. Hingegen ist der Januar mit 0°C der kälteste Monat. Die Vegetationsperiode ist hier mit 220 Tagen relativ lang. Es herrschen Winde aus westlicher bis südwestlicher Richtung vor. Der Einfluss des Harzes ist an den relativ geringen Jahresniederschlägen ersichtlich, die nur etwa bei 530 bis 580 mm betragen.

Innerhalb der Änderungsbereiche wird derzeit das Mikroklima durch die Lage innerhalb der Ackerlandschaft bestimmt. Die Änderungsbereiche stellen Teilflächen von Frischluftentstehungsgebieten dar.

Vorbelastungen der Luftqualität werden lediglich durch den Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsstrassen, insbesondere BAB 9, hervorgerufen. Es liegen keine Daten zur

standortbezogenen Beurteilung der Luftqualität vor. Diese sind allerdings auch, begründet durch das Planungsziel, nicht relevant.

#### 10.1.2.7 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Das Zusammenspiel der Landschaftselemente, gekennzeichnet durch Oberflächenformen, Vegetationsbestockung, Nutzungsstruktur sowie Siedlungs- und Bauformen, bestimmt maßgeblich deren Erscheinungsbild.

Der Landschaftsraum ist gekennzeichnet durch eine ausgedehnte Ackerflur. Diese wird durch die Fuhneue mit einem Mosaik vielfältiger Ausstattungen gegliedert. Im Norden ragen die Waldflächen der Mosigkauer Heide in den Wirkungsbereich

*Vorbelastungen* des Landschaftsraumes gehen insbesondere aus von:

- BAB 9, B 6n und B 183 durch die Versiegelung, Barrierewirkung und den Verkehrslärm
- Landes- und Kreisstraßen (im Allgemeinen werden ca. 500 m entlang der L- und 450 m entlang der K-Straßen verlärmert)
- Bahnstrecke Halle Magdeburg
- Windpark Thurland und Windpark Zörbig I und II durch die Höhe der WEA sowie durch Schall und Schattenwurf

Die Änderungsbereiche sind nicht Bestandteil einer bedeutsamen Landschaft und weisen auch keine Naturlandschaft auf. Aufgrund der Vorbelastungen sind sie auch nicht als naturnahe Kulturlandschaft einzustufen.

Die Änderungsbereiche weisen keine besondere Erholungsfunktion oder -eignung auf.

#### 10.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (kulturelles Erbe)

Die Änderungsbereiche befinden sich in Bereichen, in denen gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind. Die relevanten Bereiche sind um Salzfurtkapelle und Zörbig großflächig ausgewiesen, um Schrenz sind zudem auch Grabhügel/Grabanlagen verzeichnet.

Nördlich bis nordöstlich des Änderungsbereiches Salzfurtkapelle erstreckt sich das Gartenreich Dessau-Wörlitz, das in die Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen worden ist. Zur nächstgelegenen Kernzone beträgt der Mindestabstand mehr als 8 km, zu den die Kernzone umgebenden Pufferzonen 6 km bzw. 4 km.

Baudenkmale sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

#### 10.1.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und bezüglich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So ist z.B. die Beschaffenheit des Bodens für die Grundwasserinfiltration und die Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag verantwortlich, gleichzeitig kann

Grundwasser bei einem geringen Grundwasserflurabstand Einfluss auf oberflächennahe Gewässer sowie das dadurch beeinflusste Biotop- und Artenvorkommen (Röhricht, Amphibien) haben. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung. Die Gehölzbestände sind potenzielle Brutstätten bzw. Ansitzwarten für bestimmte Vogelarten und die Ackerfläche ist Nahrungsraum für Greifvögel, die nach Kleinsäußern jagen, sowie ggf. Brutbereich für Bodenbrüter. Gleichzeitig können Tiere auch einen großen Einfluss auf die Vegetation ausüben, indem Vögel beispielsweise Samen verbreiten.

Im Hinblick auf die Schutzgüter sind keine über die bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinaus gehenden Wirkungen zu ermitteln.

Es sind keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebiete betroffen.

#### 10.1.2.10 Status-quo-Prognose (Nullvariante)

Derzeit werden für die Änderungsbereiche Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Insofern könnten diese Nutzungen fortgeführt werden, der Status quo im Hinblick auf die Schutzgüter bleibt bestehen.

Über diese allgemeine Einschätzung der Entwicklung des Standortes hinausgehende genauere Prognosen liegen nicht vor. Eine Notwendigkeit zu vertiefenden Untersuchungen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

### **10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung (insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege)**

#### 10.2.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, innerhalb der Änderungsbereiche Windenergieanlagen zu errichten.

#### 10.2.2 Beschreibung der infolge der Durchführung zu erwartenden Wirkfaktoren nach Anlage 1 Nr. 2 b BauGB

Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

##### 10.2.2.1 Abrissarbeiten, Bau und Vorhandensein der Anlage

Mit der Umsetzung der Planungsabsicht sind keine Abrissarbeiten verbunden. Mit der Änderung des FNP werden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie ausgewiesen. Der FNP trifft keine Darstellung zur Anzahl bzw. zu Standorten der Windenergieanlagen. Eine Einschätzung zu Bau und Vorhandensein der Anlagen ist daher nicht möglich. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Allgemein ist einzuschätzen, dass WEA zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfläche führt, die für den Mastfuß, die dauerhaft verbleibende Kranaufstellfläche und den Wartungsweg in Anspruch genommen wird. Diese Flächen gehen dauerhaft als Standort für Pflanzen verloren. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind nicht zu ermitteln. Aufgrund der Höhe der Anlagen wird das Landschaftsbild verändert. Dem Schutz des Wohnens wurde bereits bei der Abgrenzung der Änderungsflächen Rechnung getragen, in dem zum Wohnen ein Schutzabstand von 1.000 m eingehalten wurde.

Betriebsbedingte Wirkungen sind auf die Rotorbewegungen zurückzuführen, die neben Schall- und Schattenimmissionen auch zu einer Gefährdung von Tieren und hier insbesondere von Vögeln und Fledermäusen zu verzeichnen sind.

#### 10.2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Flächen, Boden, Wasser, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Die FNP-Änderung überplant Landwirtschaftsfläche. Es kann allgemein festgestellt werden, dass natürliche Ressourcen nur am jeweiligen Anlagenstandort in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme umfasst dabei das Anlagenfundament, die dauerhaft verbleibende Kranaufstellfläche sowie technische Nebenanlagen (z.B. Trafo). Die Ackernutzung um den jeweiligen Anlagenstandort bleibt erhalten.

In Bezug auf Belange des Artenschutzes und hier insbesondere auf vorkommende Tiere wird auf die Ausführungen unter Pkt. 10.1.2.2 verwiesen.

#### 10.2.2.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans lassen sich keine Emissionen herleiten bzw. bewerten.

#### 10.2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans lassen sich keine Angaben zu Abfällen herleiten.

#### 10.2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Aus der Planänderung sind keine derartigen Risiken herzuleiten.

#### 10.2.2.6 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen)

Mit der Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist zu prüfen, ob ggf. kumulierende Wirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten sind. Aufgrund der speziellen Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen können, werden kumulierende Wirkungen insbesondere in Bezug auf bestehende Windparks bzw. im Sachlichen Teilplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ausgewiesenen bzw. in geplanten Vorranggebieten für Windenergie. Es sind kumulierende Wirkungen in Bezug auf windkraftsensible Brutvögel sowie auf Zug- und Rastvögel zu betrachten.

Zu den windkraftsensiblen Brutvögeln zählen Rot- und Schwarzmilan. Insbesondere der Rotmilan zählt in Deutschland zu den nationalen Verantwortungsarten.

Der *Änderungsbereich Salzfurkapelle* erstreckt sich westlich der BAB 9. Östlich der BAB sind Bestands-WEA vorhanden. Im STP Wind 2018 ist im Bereich der Bestands-WEA das Vorranggebiet XVI Thurland ausgewiesen, das aber wesentlich kleiner ist als der Bestandwindpark. Dieses Vorranggebiet wird im sich in Aufstellung befindenden STP Wind

2027 um den Bereich Salzfurkapelle ergänzt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Avifauna haben sich keine erheblichen Auswirkungen auf windkraftsensible Brutvogelarten sowie Zug- und Rastvögel ergeben. So sind Rot- und Schwarzmilanhorste ausschließlich in der Fuhnaue erfasst, jedoch außerhalb des zentralen Prüfbereiches. Für Zug- und Rastvögel weist der Änderungsbereich keine besondere Bedeutung auf, da dieser außerhalb der Flugkorridore liegt. Es sind demnach keine kumulierenden Wirkungen für diesen Windpark in Bezug auf den Bestandwindpark Thurland festzustellen.

Aufgrund des großen Abstandes zu den Änderungsbereichen Zörbig Süd und Schrenz Ost sind gleichfalls im Bereich Salzfurkapelle keine Kumulationseffekte zu erwarten.

Im Bereich um Zörbig sind der bestehende Windpark Zörbig sowie die geplanten Windparks Zörbig Süd und Schrenz Ost in die Betrachtungen einzustellen.

Der *Änderungsbereich Zörbig Süd* befindet sich südöstlich von Zörbig und südlich der Kreisstraße K 2069. Nördlich dieser Kreisstraße sind Bestands-WEA vorhanden sowie im STP Wind 2018 ein Vorranggebiet Wind ausgewiesen. Südwestlich bis westlich von Zörbig ist ein Dichtezentrum für den Rotmilan abgegrenzt worden. Mit dieser Abgrenzung wird ein Bereich gekennzeichnet, in dem eine große Anzahl an Rotmilanhorsten vorkommen. Diese Brutplätze befinden sich in einem Abstand zu den Windparks Zörbig und Zörbig Süd, der nicht mehr relevant ist.

Allerdings sind die Ackerflächen im Umfeld des Dichtezentrum und damit auch im Umfeld von Zörbig Nahrungshabitat, in die mit dem geplanten Windpark Zörbig Süd zusätzlich eingegriffen wird. Nahrungshabitats für Rotmilane umfassen offene bis halboffene Landschaften, Wiesen und Äcker. Dabei darf die Bodendeckung nicht zu hoch und zu dicht sein. Die Häufigkeit und Siedlungsdichte des Rotmilans wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Ganz wesentlich dabei ist das Vorhandensein und die Erreichbarkeit der Nahrung. [11] Es wird weiterhin festgestellt, dass der Nahrungsraum innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen primär von der angebauten Feldfrucht abhängt. Per se ist demnach aufgrund einer wechselnden Fruchtfolge kein Bereich innerhalb einer großräumigen Ackerflur ausgeschlossen oder besonders geeignet. Ein Rückgang des Vorkommens von Rotmilanen ist nicht allein auf die Errichtung von WEA zurückzuführen. Eine zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft, die mit einer Ertragssteigerung und dichtwüchsigen Feldfrüchten einhergeht, haben einen sehr großen Einfluss auf die Bestandentwicklung der Rotmilane. Kritisch ist in diesem Zusammenhang die Brutzeit zu bewerten. Durch einen schnellen Bestandsschluss der Feldfrüchte stellen diese Flächen keinen Nahrungsraum dar.

Mit dem geplanten Windpark Zörbig Süd wird eine Nutzung der Ackerflächen unter den WEA als Nahrungshabitat für den Rotmilan eingeschränkt, jedoch nicht vollständig entwertet. In Bezug auf den bestehenden Windpark in Zörbig sind kumulierende Wirkungen in Bezug auf Nahrungsräume zu verzeichnen. Eine erheblich nachteilige Wirkung auf Rotmilane kann jedoch nicht hergeleitet werden. Die Horststandorte im Umkreis des Windparks Zörbig Süd befinden sich mehr als 1.500 m von den geplanten WEA entfernt. In Studien wird angegeben, dass in einem Umkreis von 1.000 m um den Horst ca. 40 % der Flugaktivitäten stattfinden. Im Artenhilfsprogramm Rotmilan [11] wird ein Abstand von 1.500 m zur nächstgelegenen WEA empfohlen. Dieser wird gemäß vorliegendem Fachgutachten [6] eingehalten. Die Rot- und Schwarzmilanhorste sind überwiegend in der Niederung des Strengbaches innerhalb der Ortslage Spören/Prussendorf erfasst.

Der Änderungsbereich *Schrenz Ost* erstreckt sich östlich der Bahnstrecke Halle – Magdeburg. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich nach Osten innerhalb der Gemeinde Petersberg (Saalekreis bzw. Planungsregion Halle) mit Bestands-WEA fortsetzt. Der Abstand zum Änderungsbereich Zörbig Süd beträgt ca. 2,6 km und zum Bestands-Windpark Zörbig ca. 6,0 km.

Auch wenn dieser Bereich im Dichtezentrum des Rotmilans (vgl. Abb.10.4) liegt, sind im Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich keine Horststandorte erfasst. Diese befinden sich im Westen am Rand der Ortslagen in Rieda und Schrenz bzw. in der Strengbachniederung im Osten. Wie bereits zum Änderungsbereich zu Zöbzig Süd ausgeführt, wird die Ackerfläche nicht vollständig entwertet.

*Zusammenfassend* ist festzustellen, dass die besondere Bedeutung des Landschaftsraumes im Bereich um Zöbzig durch Altbäume in den Ortslagen bzw. den Niederungen von Strengbach und Rieda, die als Horststandorte genutzt werden, sowie der ausgedehnten Ackerflur zu sehen ist. Diese Ackerflur erstreckt sich etwa von der BAB 9 im Osten bis zur BAB 14 im Westen und der B 100 im Süden und dem Osternienburger Land im Norden. Als Nahrungshabitate neben den Ackerflächen sind auch die Fuhnaue mit den Wiesen und der Petersberg mit Waldrändern zu nennen. Des Weiteren ist auf die Maßnahmen zur Abschaltung der WEA während der Bearbeitungszeiten der Ackerflächen zu verweisen, mit denen ein Gefährdungspotenzial gemindert wird.

Auch die im Rahmen der Aufstellung des STP Wind 2027 durch die Regionale Planungsgemeinschaft erstellte Habitatpotenzialanalyse für die Arten Rot- und Schwarzmilan leitet im Ergebnis der Betrachtungen ab, dass das Nahrungsangebot außerhalb der künftigen Windparkflächen ausreicht, um den Bestand der Rot- und Schwarzmilane im Betrachtungsraum zu sichern.

Des Weiteren wurde eine im Rahmen eines geplanten Repowerings für den bestehenden Windpark Zöbzig erstellte Raumnutzungsanalyse Rot- und Schwarzmilan ausgewertet [12]. Im Ergebnis dieser Untersuchung wird je ein Brutplatz des Rot- und Schwarzmilans festgestellt, die sich im Gehölz am östlichen Ortsrand von Zöbzig befinden und im Rahmen der Erfassungen zum Windpark Zöbzig Süd [6] gleichfalls nachgewiesen wurden. Die Raumnutzungsanalyse hat ergeben, dass als Nahrungsgebiete die Bereiche nördlich des Windparks Zöbzig und die Flächen im 1.000 m Radius westlich bis südwestlich des Windparks Zöbzig aufgesucht werden. Aus den dargestellten Flugbewegungen ist ersichtlich, dass die Ackerflächen südlich des Zöbiger Flutgrabens selten bis gar nicht überflogen werden. Somit liegen keine Anhaltspunkte für eine kumulierende Wirkung vor.

Insgesamt sind mit den ergänzend ausgewiesenen Sondergebieten Wind zwar Überlappungen der Nahrungsräume um den jeweiligen Brutplatz zu verzeichnen. Da jedoch die Nahrungshabitate nicht vollständig entwertet werden und sich die Änderungsflächen in einer großräumigen Ackerflur befinden, sind die Wirkungen nicht als erheblich zu bewerten.

In Bezug auf *Zug- und Rastvögel* ist im Rahmen der bereits durchgeführten Erfassungen [5; 6; 7] festgestellt worden, dass innerhalb der Betrachtungsgebiete (2.000 m um die Anlagenstandorte) keine Schlafplätze registriert worden sind. Es wurden auch keine regelmäßig von größeren Individuenzahlen aufgesuchten Rastplätze windkraftsensibler Vogelarten festgestellt. Zudem erfolgte das Zuggeschehen im Bereich der Windparks ohne ausgeprägte Zugkorridore. Kurzzeitige Individuenkonzentrationen nahrungssuchender Greifvögel ist auf die Bodenbearbeitung und das damit einhergehende Nahrungsangebot zurückzuführen. Präferenzen bestehen über das Nahrungsangebot hinaus nicht. Es lassen sich aus den Erfassungsergebnissen keine Bereiche erkennen, die eine besondere Bedeutung als Flugroute oder Schlaf- bzw. Ruheplatz haben. Daher wird auch nicht von erheblich nachteiligen kumulierenden Wirkungen ausgegangen.

#### 10.2.2.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es können aus der Planänderung keine derartigen Auswirkungen abgeleitet werden. Auf die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien beabsichtigten positiven Wirkungen auf das Klima und insbesondere den CO<sub>2</sub>-Ausstoß wurde bereits in der Begründung Teil A eingegangen.

#### 10.2.2.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Der Flächennutzungsplan trifft diesbezüglich keine Festlegungen oder Darstellungen.

### **10.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase**

#### 10.3.1 Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung

Die in den nachfolgenden Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich zu sichernde Vorhaben werden mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Der Eingriffsumfang kann jedoch erst auf dieser Planungsebene ermittelt und ein Ausgleichskonzept zugeordnet werden. Das ist insbesondere damit zu begründen, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht der gesamte Änderungsbereich als Eingriff zu bewerten ist.

Eingriffe werden insbesondere in den Boden durch die Mastfundamente, dauerhaft verbleibende Montageplätze, Nebenanlagen sowie die Wartungswege zu verzeichnen sein. Des Weiteren gehen von Windenergieanlagen aufgrund der Anlagenhöhe im Allgemeinen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Da der Flächennutzungsplan keine Darstellungen im Hinblick auf die Lage und die Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen sowie die Anlagenhöhe trifft, kann ein Eingriffsumfang und darauf aufbauend ein Ausgleichskonzept nicht ermittelt werden.

Es ist vorgesehen, zur Kompensation von Eingriffen eine derzeit intensiv als Acker genutzte Fläche in ein Grünland umzuwandeln. Die Maßnahmefläche ist so groß bemessen, dass für alle drei Änderungsflächen die Kompensation von Eingriffen nachgewiesen werden kann.

Des Weiteren umfasst das Maßnahmenkonzept für den Ausgleich in das Landschaftsbild den Rückbau einer ehemaligen Stallanlage.

#### 10.3.2 Maßnahmen zum besonderen Artenschutz

Belange des besonderen *Artenschutzes* sind in den fachgutachterlichen Bewertungen zu den jeweiligen Anlagenplanungen geprüft worden. Diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen den Schutz von Fledermäusen und Vögeln. Die Maßnahmenkonzepte umfassen für die Änderungsbereiche folgende Maßnahmen:

- zum Schutz der Fledermäuse

V<sub>ASB</sub> 1: fledermausfreundlicher Anlagenbetrieb

- Abschaltzeiträume:  
Frühjahrszug vom 01.04. bis 10.05.  
Herbstzug vom 01.08. bis 31.10.
- Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Temperatur  $\geq 10$  °C, Windgeschwindigkeit  $< 6,5$  m/s, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten-Intervall
- Abschaltung entfällt bei Dauerregen (mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde über einen Zeitraum von mind. 6 ununterbrochenen Stunden und bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min.)

- zum Schutz der Greifvögel

V<sub>ASB</sub> 3: Gestaltung des Mastfußes

- Verringerung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich  
der Mastfußbereich umfasst die vom Rotor überstrichene Fläche plus einen  
Pufferbereich von 50 m einschließlich der dauerhaft verbleibenden  
Kraufstellflächen,  
Verzicht auf Kurzrasenvegetation, Brachen oder zu mähendes Grünland, ein  
Feldfruchtanbau ist davon nicht betroffen

Die Vermeidungsmaßnahmen  $V_{ASB}$  1 und  $V_{ASB}$  3 sind für alle innerhalb der Änderungsbereiche zu errichtenden WEA zu berücksichtigen.

Zum Schutz von *Brutvögeln* sind Maßnahmen für Rotmilan und Schwarzmilan umzusetzen. Folgende Vorgaben zu Abschaltzeiten werden in Fachgutachten [5; 6; 7] vorgeschlagen:

#### $V_{ASB}$ 2: Abschaltung von WEA

- Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen  
im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt  
im Zeitraum zwischen 01. April und 31. August  
Abschaltung ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 h nach  
Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis  
Sonnenuntergang
- Abschaltung betrifft folgende WEA  
WP Salzfurkapelle: WEA 05  
WP Zörbig Süd: WEA 01 und WEA 03  
WP Schrenz Ost: alle WEA

Die Notwendigkeit dieser Abschaltungen ergibt sich aus der Lage der Rotmilan- und Schwarzmilanhorste zu den Anlagenstandorten und einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die Milane. Unter Bezugnahme auf Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, Abschnitt 2 ist eine Abschaltung der genannten WEA erforderlich.

Insbesondere bei Bodenarbeiten (Pflügen, Ernte der Feldfrüchte) steigt die Attraktivität der Flächen für die Nahrungssuche. Daher ist über Abschaltzeiten, die sich an den Vorgaben im BNatSchG orientieren, das Kollisionsrisiko zu minimieren.

Für die WP Salzfurkapelle und Zörbig Süd sind nur Einzelstandorte von dieser Maßnahme betroffen.

Für den WP Schrenz Ost ist folgendes auszuführen. Gemäß der Erfassungsergebnisse stehen die WEA 4 und 5 in einem Abstand von ca. 1073 m bzw. 1.125 m zum Rotmilan-Horst 1 und somit am äußersten Rand des zentralen Prüfbereichs. Allerdings befindet sich dieser Änderungsbereich im Rotmilan-Dichtezentrum. Daher ist die Abschaltung für alle geplanten Standorte innerhalb des WP Schrenz Ost bei Bewirtschaftung der Ackerflächen zu berücksichtigen. Auch wenn die Festlegung von Dichtezentren für Rotmilane keinen Schutzstatus im Sinne von § 22ff BNatSchG entfaltet, entspricht die Maßnahme dem Schutz des Rotmilans als Verantwortungsart für das Land Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus kann eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogelarten der Feldflur und für den Feldhamster nicht ausgeschlossen werden. Von daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

#### $V_{ASB}$ 4: Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel

- intensive Ackernutzung bis zum Beginn von Baumaßnahmen fortsetzen
- Baubeginn erst nach Ernte der Feldfrucht und bis zum Beginn der Brutzeit der Bodenbrüter zulässig

- Entnahme von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig

Die in der Vermeidungsmaßnahme 4 aufgeführten, zeitlichen Vorgaben orientieren sich an den Brutzeiten der Vögel und sollen das Eintreten von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden. Diese Maßnahme gilt für die Umsetzung der WP innerhalb der Änderungsbereiche.

Mit der Fortsetzung der Ackernutzung bis zum Beginn der Vorhabenumsetzung soll ein Brachfallen der Flächen verhindert werden. Brach gefallene Ackerflächen stellen einen neuen Lebensraum dar, der durch weitere Vogelarten besiedelt wird, so dass eine erneute fachgutachterliche Bewertung erforderlich ist.

Da die Brutzeit z.B. der Feldlerche mit der Ernte endet, ist ein Baubeginn unmittelbar nach der Ernte möglich.

Die zeitliche Vorgabe zu Gehölzentnahmen stellt auf die Vorgaben nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ab.

V<sub>ASB</sub> 5: Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters in den WP Zörbig Süd und Schrenz Ost

- Kontrolle der Eingriffsflächen auf ein Vorkommen des Feldhamsters  
Eingriffsflächen sind alle bau- und anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen
- Kontrolle im Frühjahr nach der Winterruhe des Feldhamsters oder unmittelbar nach der Ernte der Feldfrucht durch einen Fachgutachter
- Kontrollen dokumentieren und Protokolle der Naturschutzbehörde vor Beginn erdengreifender Maßnahmen übergeben

In der Bestandsbeschreibung und -bewertung (Pkt. 10.1.2.2) konnte ein Vorkommen des Feldhamsters in den WP Zörbig Süd und Schrenz Ost aufgrund vorliegender Altdaten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist diese Maßnahme vor Errichtung von WEA durchzuführen.

Belange des besonderen Artenschutzes stehen einer geplanten Vorhabenumsetzung nicht entgegen.

### 10.3.3 Maßnahmen zum Immissionsschutz / Emissionsschutz

Es ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten, dass Maßnahmen für den Immissionsschutz notwendig sein werden. Auswirkungen sind erst anlagenkonkret zu ermitteln und im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festzuschreiben.

### 10.3.4 Sonstige Maßnahmen

Es hat sich im Ergebnis der Umweltprüfung keine Notwendigkeit für sonstige Maßnahmen zum Umweltschutz ergeben. Es sind weder erhebliche Auswirkungen des Schutzgutes Klima/Luft noch des Schutzgutes Wasser ermittelt worden. Auch in Bezug auf den Schutz von Kulturgütern werden keine Maßnahmen im Flächennutzungsplan hergeleitet.

#### **10.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Hinblick auf Planungsalternativen wird auf die Darlegungen unter Pkt. 5.2 der Begründung, Teil A verwiesen.

#### **10.5 Berücksichtigung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes und deren Wechselwirkungen**

Auswirkungen, die aufgrund von Anfälligkeiten der künftig zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter einschließlich der NATURA 2000-Gebiete und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten. Es sind aus den vorgesehenen Vorhaben keine schweren Unfälle oder Katastrophen abzuleiten.

### **11 Zusätzliche Angaben**

#### **11.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten**

##### **11.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Methodik)**

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht des Umweltschutzes sowie insbesondere von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Es wurden dabei auch bereits vorliegende Fachgutachten, die zur Genehmigungsplanung erstellt wurden, einbezogen.

##### **11.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten**

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

#### **11.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt**

##### **11.2.1 Absicherung der Maßnahmen**

Aus der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Maßnahmen in Bezug auf den Umweltschutz. Die unter Pkt. 10.3 aufgeführten Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

##### **11.2.2 Monitoringkonzept**

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Stadt Zörbig zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Weitergehende Monitoringmaßnahmen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht abzuleiten. Näheres ist erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu regeln.

### 11.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Innerhalb des Stadtgebietes von Zörbig sollen drei Windparks errichtet werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die geplanten Vorhabengebiete nordöstlich von Salzfurkapelle, östlich von Zörbig und östlich von Schrenz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne können somit nicht aus dem Flächennutzungsplan hergeleitet werden, so dass sich die Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans für diese Teilflächen ergibt. Die Abgrenzung der Änderungsflächen orientiert sich an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne.

Im Flächennutzungsplan werden für die Änderungsflächen jeweils ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anlage 1 zum BauGB durchgeführt worden ist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt worden.

### 11.4 Referenzliste der Quellen für die Beschreibung und Bewertung

*vgl. hierzu Pkt. 12*

## 12 Quellen- und Literaturangaben

- [1] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**  
Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Allgemeine Planungsabsichten, Beschluss der Regionalversammlung Nr. 04/2023 vom 03.03.2023  
und  
Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom 11.08.2025 bis 13.10.2025, Beschluss der Regionalversammlung Nr. 10/2025 vom 27.06.2025
- [2] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**  
Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung eines Sondergebietes Wind außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 in der Gemarkung Salzfurkapelle, Bescheid vom 16.04.2024
- [3] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**  
Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ – Zörbig Süd außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 in den Gemarkungen Zörbig, Großzöberitz und Spören der Stadt Zörbig, Bescheid vom 21.08.2024 und Ergänzung vom 09.04.2025
- [4] **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg:**  
Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LEntwG LSA zur Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ – Schrenz Ost außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von

Eignungsgebieten gem. Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 in den Gemarkungen Schrenz, Spören und Quetz der Stadt Zörbig, Bescheid vom 21.08.2025 und Ergänzung vom 09.04.2025

- [5] Dr. Thomas Hofmann: Windpark Salzfurkapelle, Untersuchungen Avifauna, Stand Juni 2025 sowie Empfehlungen für Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, Stand 17.06.2025
- [6] Dr. Thomas Hofmann: Windpark Zörbig, Untersuchungen Avifauna, Stand Juli 2025
- [7] IB Hauffe GbR: Avifaunistische Erfassungen bis zu einem Radius von 2.000 m um den geplanten Windpark Schrenz Ost in den Jahren 2024 und 2025
- [8] habit.art GmbH: Errichtung von Windenergieanlagen bei Salzfurkapelle, Fachgutachten Fledermäuse, Stand 2025  
Netzfänge – Ergänzung zum Fachgutachten Fledermäuse, Stand 14. Oktober 2025
- [9] habit.art GmbH: Errichtung von Windenergieanlagen bei Zörbig, Fachgutachten Fledermäuse, Stand 2025
- [10] habit.art GmbH: Errichtung von Windenergieanlagen östlich von Schrenz, Fachgutachten Fledermäuse, Stand 2025
- [11] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014
- [12] MEP Plan GmbH: Windpark „Zörbig“, Raumnutzungsanalyse Rot- und Schwarzmilan 2022, Stand Dezember 2022